



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XI. Der Oßnabrückischen Gesandten Bedencken bey der vorgekommenen Frage, die besorgliche Exclusion von Magdeburg betreffend. N. I. Rationes, weßwegen Magdeburg bey den Friedens-Tractaten zu ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

sich aufzuhalten, als verhoffe er, man werde hierin höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten übersehen.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Wie Hildesheim und die vorstimmende. Sonsten werden die Legimationes dem Maynigischen Directorio einzureichen seyn. Nachdem auch Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Osnabrück, sich dis Orts persönlich befinden, und entschlossen, den Fürsten-Rath, je zu weilen selbst zu besuchen, und Dero Stifter Angelegenheiten und Gerechsam dis Orts zu beobachten, gleichwol aber seine Hochfürstliche Gnaden die ihrige nacher Osnabrück zu verordnen, gestalten alda zu substituiren vorgeschlagen, wodurch sie sich ihres gebührenden Voti allhier destituirten, zugeschweigen der doppelt aufgehenden Kost-Spildung, als verhoffen sie gleichfalls, man werde sie dieser Deputation entheben.

Minden und
Verden: } Wie Osnabrück.

Directorium Oesterreich zeigt an, daß in jeßtvährender Raths-Handlung, vom Churfürstlichen Directorio die Bedeutung beschehen, daß man eines Fürsten-Raths Erklärung vernehmen wolle, 1) ob das Conclufum den Kayserlichen Plenipotentiaris zu überreichen. 2) Durch was für Deputatos, an per Primarios vel Secundarios: worauf nach gehaltener Umfrage, die Majora gefallen auf nachfolgendes

Conclufum: Das Churfürstliche Gutachten wird in substantialibus mit des Fürsten-Raths Gutachten übereinstimmig, benebenst aber 1) rathlich gehalten, daß in dessen passu, darinn vermeldet wird, daß, was an beyden Orten von Fürsten und Ständen geschlossen, solches vor einen verbindlichen Reichs-Schluß zu halten sey; addatur post verbum geschlossen; und von Ihro Kayserlichen Majestät placidiret, daß es sodann vor einen Gemeinen Reichs-Schluß zu halten. 2) Nachdem auch die zu Osnabrück substituierende Gesandte, dero Gedanken über das hiesige Conclufum noch nicht eröffnet, sondern man 3) dessen täglich gewärtig; als wäre biß zu dessen Erfolg und Vernehmung deren gänglicher Uebereinstimmung, mit Uebereichung des Bedenkens an die Kayserl. Herren Plenipotentiaris innen und zurück zu halten. 4) Da es zur Exhibition kommen sollte, möchte, nach Gestalt der Sachen Wichtigkeit, entweder per Deputatos Primarios oder Secundarios, die Uebereichung geschehen. 5) Nicht weniger, alldieweil die Re- und Correlationes in pleno unterlassen, wäre zu keiner Consequenz solches zu ziehen, sondern ins künfftige das alte Herkommen zu Gewinnung der Zeit zu beobachten, auch jedesmahl von beyden Bäncken 2. zu deputiren. 6) Das Churfürstliche Gutachten ebenmäßig nacher Osnabrück den alda anwesenden Fürstlichen Gesandten, mit angeheffter Bedeutung, was man biß Orts dabey erinnert, zu communiciren.

§. XI.

Der Osnabrückischen
Gesandten
Bedenken
bey der 4ten
Frage.

Die obenbemerckte, der Münsterischen Gesandten Erklärung, war nun zwar den zu Osnabrück anwesenden Reichs-Ständlichen Gesandten ganz angenehm, weil dadurch der Modus Tractandi fast gänglich fest gestellt worden: Jedoch walteten noch einige Bedencklichkeiten vor, in specie bey der 4ten Frage des Münsterischen-Raths Conclufi, de 4. Septembr. wegen der darinnen befindlichen Worte; „daß bey dieser insehenden Friedens-

„Handlung alle Reichs-Stände, so bißhero im Heiligen Römischen Reich, auf offenen Reichs-Tägen Sessionem und Votum gehabt, ad Consultandum, cum pleno Jure Suffragii admittiret werden sollten.

Gestalten daraus inferiret werden könnte, daß Magdeburg von den Conclufationibus auszuschließen sey: indem die Catholici den Prager Friedens-Schluß anführten, und daraus zu behaupten

Die besorgliche exclusion von Magdeburg betreffend.

1645.
Sept.

pten suchten, daß der jetzige Erzbischoff, das Erzbisthum Magdeburg, nur lediglich virtute Pacis Pragensis besitze, ausser dem, der gewesene Administrator Christian Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, das Erzbisthum erhalten hätte, zumahl der gewesene Administrator noch jezo am Leben sey, mithin Sedes Archiepiscopalis Magdeburgensis nicht vacirete: und könnte sich demnach der jetzige Erzbischoff auf seine Postulation nicht fundiren, vermöge des Pragerischen

Friedens aber, gar mit einander kein Votum noch Sessionem behaupten: Zu dem, so gehdrete diese Quæstio, ad punctum Gravaminum, und könnte also die Determinatio derselben nicht anticipiret, sondern müste zur Haupt-Handlung ausgestellt werden. Gegen diese und andere Einwürffe, suchte Magdeburg seine Admission, durch folgende Gründe, N. I. zu behaupten: Dagegen aber die sub N. II. befindliche Rationes in contrarium fund wurden.

1645.
Sept.N. I.
N. II.

N. I.

Quæstio.

Ob die Fürstlich-Erz-Bischöflich-Magdeburgische Gesandten, bey dieser Friedens-Handlung zu den Deliberationibus mit ihrem Voto & Suffragio zuzulassen?

Responsio, quod sic.

Dann weiln diese Zusammenkunft eigentlich Friede zu tractiren und zu schliessen angestellet, und anders nicht als eine Friedens-Handlung ist; So werden billich alle diejenigen, so hiebey interessiret, mit ihren Votis zugelassen, quod enim omnes tangit, ab omnibus debet approbari. Und wann man also den Frieden handelt, daß etliche, die von Krieg und Frieden so hoch als andere, Böses und Gutes zu gewarten haben, nicht zugleich in Berathschlagung admittiret werden, so pfleget allzeit Beschwörung und Unwillen übrig zu bleiben, und der Friede desto mißhelliger und unbeständiger zu seyn, dann es heisset endlich wie *Lipsius* saget: *Ibi est firma Pax, ubi sint voluntarii pacati.* Daß aber des Postulirten Herren Erzbischoffs zu Magdeburg Fürstliche Durchlaucht, an dem Frieden, welchen man zu schliessen allhier und zu Münster zusammen kommen, sowohl wegen Dero Erzbisthums absonderlich, als auch respectu des geliebten Vaterlandes interessiret seyn, daran wird verhoffentlich Niemand zweiffeln, und dieses keiner weitläufftigen Ausführung allhier bedürffen. In was jämmerlichen, zu Grund verwüsteten Zustand das Erzbisthum Magdeburg durch diesen langwierigen Krieg versetzt worden, was es von Zeit zu Zeit ausgestanden, wie es mit der Stadt Magdeburg gegenwärtig beschaffen, und was das verbdete Land dannenhero noch immer muß tragen, das ist Reichs-kündig, und benebenst ungezweifentlich offenbahr, daß der Herr Erzbischoff, als ein aus so hohem Churfürsten-Haus entsprossener vornehmer Fürst und Stand des Reichs, an dessen Erhaltung, Wohlfahrt und Aufnehmen, so viel als einiger anderer Stand, Theil und Interesse hat. Weiln dann Ihre Fürstliche Gnaden zur Beförderung des heylsamen Friedens, und damit die geringste Verzdgerung von Dero nicht verursacht werde, allbereit ein übriges gethan; und, wann von dem hochlöblichen Haus Oesterreich jemand Dero Gesandten anhero verordnet wird, will Magdeburg demselben das Directorium (jedoch mit Vorbehalt Dero Rechts) zu überlassen, sich freywillig erkläret haben. Und da gleichwol Ihre Fürstliche Durchlaucht, als Primas Germaniæ, dem Herrn Erzbischoff zu Salzburg, (ohngeachtet von demselben erregten ungegründeten Streits) unzweifflich vorgehet, so werden dieselbe nicht verhoffen, daß man sie auch noch ferner zuruck dringen, und ganz von dem Voto & Suffragio ausschliessen wolle, zumahl dasjenige, was jezo bey dieser Friedens-Handlung, als ein ganz extraordinair Werck vorgehet, weder von andern bey Reichs-Bersammlungen vorhergehenden Exempeln dependiret, noch auch ins künfftige zu einiger Consequenz dahin zu ziehen seyn wird.

Sf ff

„Dar-

N. I.
Rationes,
weßwegen
Magdeburg
bey den Frie-
dens-Tra-
ctaten zu ad-
mittiren.

1645.
Sept.

„Dargegen werden zwar solche Rationes angeführet: 1) Es sey dem Herkommen zu wider, daß Evangelische Erzb- und Bischöffe auf Reichs-Tägen sollen zur Session und Voto gelassen werden. Resp. Mit was Recht oder Unrecht dieselben eine zeithero seynd ausgeschlossen worden, daß wird bey Erdörterung der Gravaminum sich finden, davon ist aber jeso die Frage nicht, sondern, ob bey den jetzigen Friedens-Tractaten, diejenigen, so darinnen interessiret, zu den Deliberationibus sollen zugelassen werden oder nicht? Wie nun kein Exempel einer solchen Zusammenkunft, allen Umständen nach, im Römischen Reich wird können gegeben werden, also ist auch disfalls kein Gebrauch oder Herkommen, mit Grund anzuziehen, sondern es verbleibet billig, bey obbemeldten gemeinen Regula des Juris Gentium.

1645.
Sept.

2) „Der Pragerische Friede stehe im Wege, der hierinnen klare Maß gebe. Resp. Im gangen Pragerischen Frieden ist nicht ein Wort, von andern und von gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu finden, auch damahls nicht die Meynung gewesen, daß im Deutschland noch ein anderer Friede sollte gemacht werden, wie kan dann selbiger Vertrag, der davon nicht redet, dabey auch hierauf nicht ist gedacht worden, hieher gezogen werden?

3) „Es gehöre diese Quaestio in die Materiam gegenwärtiger Tractaten, und unter die Gravamina, könne also nicht ipso facto anticipiret werden. Resp. Wann nun die, zwischen einem ordentlichen und offenen Reichs-Tag, und dieser in stehenden Friedens-Handlung, als einem ganz extraordinairn Werke, in dem Münsterischen Concluso selbst gemachte Distinctio in Acht genommen wird, so ist die Sache ganz klar: Wobey es hinführo wegen der Evangelischen Erzb- und Bischöffe Session und Voti bey Reichs-Tägen verbleiben solle, davon wird in alle Wege zu reden seyn, wann die Gravamina vorkommen, wie es aber bey Friedens-Handlungen, als einer solchen Sache, die in vielen Seculis einmahl vorfällt, zu halten, davon wird gewislich nicht gehandelt werden; seynd also dieses ganz diversa und separata, a quibus male inferitur.

4) „Es werden gleichwoln die Deliberationes ad Modum Comitiorum angestellt. Resp. Das principal Werk ist die Friedens-Handlung, und obwoln mit den Deliberationibus, dem Modo in Comitiiis recepto, so viel mdglich, nachzugehen, so seynd es doch darum keine Comitia Ordinaria, und müssen sich die Deliberationes nach der Friedens-Handlung, und nicht diese nach jenen, richten.

N. II.

Rationes contra Magdeburg, wie sie in Chur- und Fürsten-Rath eingeführet.

N. II.
Rationes
contra Ad-
missionem
Magdeburg.

1. Magdeburgisches Petition sey contra antiquam & fere centenariam Imperii Observantiam, dann es keine Sessionem hergebracht.

2. Habe keine Prætenzion zu dem Stifft, auffer was Pacificatio Pragensis an die Hand giebt.

3. In illa sey Limitatio expresse stabiliret: Ergo Unius inclusio &c.

4. Habe sich darzu durch den Revers, cujus medio Pacificatio illa angenommen worden, obligiret.

5. Falls Magdeburg sich aus der Pacificatione Pragensi zu setzen vermeynet, wird ja via & accessus Christian Wilhelm von Brandenburg, qui adhuc in vivis, zu der Administration geöffnet werden.

6. Sey bekant, daß Jus Sessionis & Suffragii auf die Reichs-Regalia fundiret, worzu sich Magdeburg de dato noch nicht qualificiret.

7. Effect

1645.
Sept.

7. *Esset res magna Consequentia*, daß auch andere, so Stifter und Geistliche Güter in Händen, deren *Jus Voti* in suspenso bisshero gewesen, *paris conditionis* seyn wollten.

1645.
Sept.

8. Dieser Streit gehöre *proprie ad punctum Gravaminum* in Religions-Sachen. Ergo & quidem in ipso *Tractatum* limine, zu frühzeitig.

9. Habe sich auf *Processum Extraordinarium* *Conventus* nicht zu beruffen, sintemahlen er *Vim Comitiorum*, und eines Allgemeinen Reichs-Schlusses haben solle. Ergo eodem ordine & modo, quoad fieri potest, *agendum & concludendum*, & *extraordinaria* in ordinem redigendum.

10. Würden sonst sub *prætextu* eodem auch andere Stände, ebenmäßig von hohen Chur- und Fürstlichen Häusern, ja auch wohl die *Mediat-Stände*, dergleichen *arripiren* und *urgiren*, quod foret *absurdum*, und bey der *Posterität* nicht zu verantworten.

11. Die zu *Ösnabrück* vorgegangene *Actus* wären einseitig, *absentibus Catholicis* geschehen.

12. *Legitimationes & Salvos Conductus ad Actiones restringendos*, non vero ad *Sessiones & Vota extendendos*.

§. XII.

Rationes, weshalbwegen Hessen-Cassel bey den Friedens-Tractaten zu admittiren.

Es wurde auch dem Hochfürstlichen Hause *Hessen-Cassel*, die *Admission ad Consultationes*, vornehmlich mit, aus der Ursache, disputirlich gemacht, weil dasselbe mit den feindlichen Cronen im Bündniß, und gegen das Reich in den

Waffen stünde; Es hat aber selbiges nachgesetzte *Rationes*, sub *N. I.* darwider angeführt: Hingegen wurde dessen *Admission*, durch die *Causales*, sub *N. II.* angefochten.

N. I.

N. II.

N. I.

Ursachen, warum das Fürstliche Haus *Hessen-Cassel*, bey jetzigen *Tractaten* von den *Reichs-Deliberationibus* nicht auszuschließen.

N. I.
Ursachen pro Hessen-Casselsche Admission.

1) Weil demselbigen, wie allen andern Ständen des Reichs, das *Jus Suffragii & Sessionis* unstreitig, und zwar *jure proprio*, zu stehen, und also *de facto* dessen nicht entsetzt werden kan.

2) Sonderlich aber bey dieser *extraordinären* Zusammenkunft und *Allgemeinen Friedens-Tractaten*, da von des ganzen Reichs, und eines jeden Standes *particular-Wohlfahrt*, gehandelt wird, und also *hochgedachtes Fürstliche Haus*, als welches dabey in viele Wege *interessiret*, auch seines Theils billig zu hören und zu admittiren.

3) Über das solche *Universalis Admissio omnium Statuum cum Suffragiis*, *absque ulla limitatione*, sowol dem *Hamburgischen Preliminar-Schluß*, als denen von den *Königlichen Herren Plenipotentiariis* darauf erfolgten *Invitation-Schreiben*, so dann *förderes* den *Kayserlichen Passporten* und *Resolutionen*, wie auch dem *Reichs-Abschiede de Anno 1641.* gemäß ist.

4) Gestalt dann auch, von der *Römischen Kayserlichen Majestät* ein *absonderlicher Salvos Conductus* vor die *Fürstliche verwittibte Frau Land-Gräfin und Regentin des Nieder-Fürstenthums Hessen*, *verwilliget* und *ausgefertiget* worden, welches sonst ohne effect seyn würde.

5) Darauf Ihre *Fürstliche Gnaden Dero Gesandte* nach *Ösnabrück* und *Münster* *abgeordnet*, welche sich nicht allein bey den *Kayserlichen* und *andern angemel-*